

Jahresbericht
2007



Bundesfinanzhof
Ismaninger Straße 109
81675 München

Postanschrift:
Postfach 86 02 40
81629 München

Telefon: 089/9231 0, 9231/Nebenstelle
Telefax: 089/9231 201
E-Mail: bundesfinanzhof@bfh.bund.de

Inhaltsübersicht

A. <u>Allgemeine Angelegenheiten</u>	3
I. Rechtsprechung	3
II. Wissenschaftliche Dienste	4
1. Bibliothek	4
2. Abteilung Information und Dokumentation	4
III. Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte zu anderen Institutionen	5
B. <u>Die Geschäftsentwicklung im Einzelnen</u>	7
I. Die Ergebnisse des Jahres 2007 auf einen Blick	7
II. Historischer Überblick	8
III. Einzeldarstellungen	9
1. Entwicklung der Eingänge im Jahr 2007	9
2. Aufgliederung der Eingänge	10
3. Entwicklung der Erledigungen im Jahr 2007	12
4. Aufgliederung der Erledigungen	13
5. Entwicklung der unerledigten Verfahren im Jahr 2007	17
6. Aufgliederung der unerledigten Verfahren	18
C. <u>Aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs im Jahre 2007</u>	19
I. Einkommensteuer	19
1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Gewinnermittlung	19
2. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	20
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit	20
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	20
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen	21
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	22
7. Sonstige Einkünfte	22
8. Sonderausgaben	22
9. Außergewöhnliche Belastungen	23
10. Familienleistungsausgleich (Kindergeld)	23
11. Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen	23
12. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger	23

II. Körperschaftsteuer	24
III. Umwandlungssteuerrecht	24
IV. Gewerbesteuer	24
V. Umsatzsteuer	25
VI. Grundsteuer.....	25
VII. Bewertungsrecht.....	25
VIII. Erbschaft- und Schenkungsteuer	26
IX. Kraftfahrzeugsteuer	26
X. Zoll.....	26
XI. Abgabenordnung	26
XII. Finanzgerichtsordnung	27
XIII. Marktordnungsrecht /Milchabgabe	27
D. <u>Im Jahr 2007 eingegangene Revisionen von besonderem Interesse.....</u>	<u>29</u>
I. Einkommensteuer.....	29
1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb	29
2. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	29
3. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.....	30
4. Sonstige Einkünfte	30
5. Sonderausgaben.....	31
6. Außergewöhnliche Belastungen.....	31
7. Familienleistungsausgleich (Kindergeld).....	31
8. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger	32
II. Körperschaftsteuer	32
III. Gewerbesteuer	33
IV. Umsatzsteuer	33
V. Erbschaft- und Schenkungsteuer	33
VI. Lotteriesteuer.....	34
VII. Marktordnungsrecht (Ausfuhrerstattung)	34
VIII. Zollrecht.....	34
IX. Abgabenordnung / Verfahrensrecht / Vollstreckung.....	34
X. Steuerberatungsrecht	35
E. <u>Im Jahr 2008 zu erwartende Entscheidungen von besonderer Bedeutung.....</u>	<u>37</u>

Vorwort

Der Jahresbericht erläutert für das Jahr 2007 die Tätigkeit des Bundesfinanzhofs, der als oberstes Gericht in Steuer- und Zollsachen der Bundesrepublik Deutschland insbesondere für die Wahrung einer einheitlichen Anwendung der Steuergesetze und die Fortbildung des Steuerrechts zuständig ist.

Teil A behandelt allgemeine Angelegenheiten des Gerichts. Teil B zeigt die Geschäftsentwicklung anhand von statistischem Zahlenmaterial auf. Teil C - der Rechtsprechungsteil - gibt eine Auswahl der von den Senaten zur Veröffentlichung freigegebenen Entscheidungen, die zu besonders bedeutsamen Rechtsfragen oder Sachverhalten mit Breitenwirkung ergangen sind. Diese Entscheidungen sind sämtlich auch auf der Homepage des Bundesfinanzhofs verfügbar. Teil D enthält eine Zusammenstellung der im Berichtsjahr 2007 eingegangenen Revisionen von besonderem Interesse. Teil E weist auf Schwerpunktentscheidungen hin, mit denen im Jahr 2008 voraussichtlich gerechnet werden kann.

A. Allgemeine Angelegenheiten

I. **Rechtsprechung**

Die statistischen Zahlen des vergangenen Jahres bestätigen die positive Entwicklung, die bereits in den letzten drei Jahren zu verzeichnen war. Erstmals seit der Erhebung statistischer Daten im Bundesfinanzhof liegen die anhängigen Verfahren am Jahresende unter der Grenze von 2.500. Die erfreuliche Folge für die Rechtssuchenden ist, dass die Entscheidungen zeitnäher ergehen können.

Wie im Jahr 2006 gingen die Eingänge im Jahr 2007 leicht zurück und betragen 3.301 (Vorjahr 3.386). Der Rückgang entfällt im Wesentlichen auf Revisionen (744 anstelle von 804), während die eingegangenen Nichtzulassungsbeschwerden mit 1.834 in etwa denen des Vorjahres (1.844) entsprechen. Der in den letzten Jahren zu beobachtende Trend von sinkenden Eingangszahlen bei den Nichtzulassungsbeschwerden ist damit zumindest gestoppt. Ob damit bereits eine Wende eingeleitet ist, kann noch nicht zuverlässig beurteilt werden. Zugenommen haben mit 120 Eingängen gegenüber 72 im Vorjahr nochmals die seit dem 1. Januar 2005 eröffneten Anhörungsrügen nach § 133a FGO. Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist hier mit weiteren Zuwächsen zu rechnen.

Die elf Senate des Gerichts haben im Jahr 2007 mit insgesamt 3.514 mehr Verfahren erledigt als im Vorjahr (3.468). Da die Erledigungen zudem die Eingangszahlen des Berichtjahres deutlich übersteigen, konnte der Bestand an unerledigten Verfahren einmal mehr gemindert werden und liegt mit 2.484 nun bereits deutlich unter der Marke von 2.500.

Erfreulich ist auch die weiterhin äußerst positive Entwicklung bei den Altfällen. Ende 2007 waren nur noch 29 der insgesamt 2.484 anhängigen Verfahren älter als drei Jahre. Im Vorjahr waren es 51, vor fünf Jahren noch 238 Verfahren, die am Ende des Berichtsjahres älter als drei Jahre waren.

Die durchschnittliche Dauer der Erledigung sämtlicher Verfahren ist gegenüber 2006 nochmals um einen Monat auf jetzt 9 Monate gesunken. Mit 21 Monaten entspricht die Verfahrensdauer bei den Revisionen mit Sachentscheidung der des Vorjahres. Nichtzulassungsbeschwerden sind durchschnittlich nach 7 Monaten und mithin zwei Monate schneller als im Vorjahr 2006 erledigt worden.

Hervorgehoben zu werden verdient ferner, dass auch die unzulässigen Rechtsmittel im Jahr 2007 mit 915 (29,9 v.H.) einen noch nie dagewesenen Tiefstand erreicht haben. Zu einem großen Teil ist dies darauf zurückzuführen, dass die Kläger erheblich weniger als in früheren Jahren persönlich, d.h. ohne Beachtung des Vertretungszwangs Rechtsmittel eingelegt haben. Bei annähernd gleichem Eingang an Rechtsmitteln insgesamt lag diese Zahl vor zehn Jahren noch bei 364, vor fünf Jahren bei 242 und heute bei 127.

Der Prozentsatz der zu Gunsten der Steuerpflichtigen getroffenen Entscheidungen beträgt 19,4 v.H. (gegenüber 21,3 v.H. im Vorjahr). Bei den Revisionen liegt der Anteil bei 38 v.H. (44 v.H. im Vorjahr), bei den Nichtzulassungsbeschwerden sind es 15 v.H. (Vorjahr 17 v.H.).

Vorlagen an das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 GG sind im Jahr 2007 in zwei Verfahren erfolgt; Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ergingen in neun Fällen.

II. Wissenschaftliche Dienste

1. Bibliothek

Die Bibliothek des BFH gilt als umfangreichster Buchbestand zum deutschen Steuer- und Zollrecht. Als unmittelbare Nachfolgerin der Bücherei des Reichsfinanzhofs verfügt sie dabei auch über einen bedeutenden Altbestand.

Die Buchbestände sind in erster Linie zur präsenten Benutzung für die Mitglieder und Angehörigen des BFH vorgesehen. Prozessbevollmächtigte oder Verfahrensbeteiligte werden aber ebenso zugelassen wie – im Wege der Amtshilfe – Richter und Beamte anderer Gerichte und Behörden. Auch wissenschaftlich Arbeitenden stehen die Bücher zur Verfügung.

Ende Dezember 2007 verfügte die Bibliothek über einen Bestand von 189.278 Büchern (davon 1.004 laufende Loseblattausgaben, für die während des Jahres insgesamt 3.296 Ergänzungslieferungen eingegangen sind) sowie 745 Periodika (Zeitschriften, Zeitungen, Gesetz- und Amtsblätter). Der Zugang an neuen Büchern belief sich 2007 auf 3.610 Bände. Gleichzeitig wurden 3.032 ältere Dubletten-Bände ausgesondert.

Als neue Aufgabe erhielt die Bibliothek im Berichtsjahr den Auftrag die Altbestände des Hauses, d. h. alle Bücher mit Erscheinungsjahr vor 1982, die bislang allein in den Zettelkatalogen nachgewiesen waren, in maschinenlesbarer Form aufzukatalogisieren. In absehbarer Zeit wird damit ein einziger, von jedem Schreibtisch des Hauses aus zugänglicher Katalog des gesamten Bibliotheksbestands geschaffen sein. Die dafür zu leistende elektronische Erfassung betrifft einen Bestand von ca. 60.000 Bänden. Diesem Vorhaben wurde zunächst durch Umgliederung der Geschäftsverteilung innerhalb des Bibliothekspersonals sowie durch Einarbeitung dadurch entlasteter, aber vorher noch nicht entsprechend ausgebildeter Mitarbeiter in einfachere Aufgaben der Katalogisierung Rechnung getragen. Seit Anfang Oktober finden die ersten Arbeiten an diesem Vorhaben statt, das alle Beteiligten in besonderer Weise fordert.

2. Abteilung Information und Dokumentation

Im Rahmen ihrer Aufgaben gegenüber juris (Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland) hat die Dokumentationsstelle des BFH im Berichtsjahr 4.349 Rechtsprechungsdokumente (2.215 BFH-Entscheidungen, 2.026 Entscheidungen der Finanzgerichte --FG--, 108 Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs --EuGH--/Gerichts erster Instanz der Europäischen

Gemeinschaften --EuG--) sowie 4.449 Literaturbeiträge aus Fachzeitschriften, Jahrbüchern, Festschriften u.ä. für die juris-Rechtsprechungs- bzw. -Aufsatzdatenbank aufbereitet. Ferner wurden 730 Revisionsverfahren beim BFH, 34 Verfahren beim Bundesverfassungsgericht --BVerfG-- und 98 Verfahren beim EuGH oder beim EuG in die Datenbank "Anhängige Verfahren" aufgenommen. Für die Aufnahme in die Datenbank JURIFAST (vgl. www.juradmin.eu unter "case law") wurden 16 Fälle aufbereitet.

Ende Dezember 2007 waren 59.050 BFH-Entscheidungen und rd. 50.000 FG-Entscheidungen in der juris-Rechtsprechungsdatenbank sowie rd. 104.500 von der Abteilung Dokumentation und Information des BFH aufbereitete Literaturdokumente in der juris-Aufsatzdatenbank erfasst. Die Datenbank "Anhängige Verfahren" enthielt 1.225 offene Revisionsverfahren beim BFH, 88 offene Verfahren beim BVerfG sowie 260 steuer- bzw. zollrechtlich relevante offene Verfahren beim EuGH und EuG.

III. Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte zu anderen Institutionen

Im Berichtsjahr haben 35 Besuchergruppen an mündlichen Verhandlungen des Gerichts und/oder Informationsgesprächen teilgenommen. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um Studenten-, Referendar- und Steuerberatergruppen sowie Steuer- und Finanzanwörter der Finanzverwaltung.

An ausländischen Gästen hat der BFH u.a. eine Delegation von japanischen Steuerrechtswissenschaftlern der Universität Sen Shu sowie eine Gruppe höherer Bediensteter in EU-Institutionen empfangen. Im Oktober stattete eine Delegation von Richtern des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation in Moskau unter der Leitung seines Präsidenten Prof. Dr. Anton Ivanov sowie der Präsident des Bundesgerichts für den Distrikt Nord-West mit Sitz in St. Petersburg Igor Strelov dem BFH einen zweitägigen Besuch ab.

Zwischen den Richterinnen und Richtern des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs und des Bundesfinanzhofs finden seit längerem im Zwei-Jahres-Rhythmus Fachgespräche über beidseitig interessierende nationale und europäische steuerrechtliche Themen statt. Nach dem letzten Treffen in Wien im Herbst 2005 konnte der Bundesfinanzhof im Juni des Berichtsjahres einmal mehr eine Delegation von Richterinnen und Richtern aus Wien begrüßen.

Entsprechende Fachgespräche finden regelmäßig auch auf nationaler Ebene mit den anderen obersten Gerichtshöfen des Bundes und dem Bundesverfassungsgericht statt. Im Oktober war nun auch erstmals eine Gruppe von Mitgliedern des Bundesarbeitsgerichts zu Gast in München.

B. Die Geschäftsentwicklung im Einzelnen

I. Die Ergebnisse des Jahres 2007 auf einen Blick

1. Anhängige Fälle am 1. Januar 2007		2.697
2. Neueingänge		
a) Revisionen	744	
b) Nichtzulassungsbeschwerden	1.834	
c) sonstige Beschwerden	254	
d) Erinnerungen	114	
e) Anhörungsrügen	120	
f) sonstige Verfahrenssachen	235	
g) Verfahren Großer Senat	-	
		3.301
3. Insgesamt anhängig		5.998
4. Erledigungen		
a) Revisionen	816	
b) Nichtzulassungsbeschwerden	1.931	
c) sonstige Beschwerden	294	
d) Erinnerungen	128	
e) Anhörungsrügen	119	
f) sonstige Verfahrenssachen	225	
g) Verfahren Großer Senat	1	
		3.514
5. Anhängig geblieben am 31. Dezember 2007		2.484
6. Die Entscheidungen (ohne Zurücknahmen) hatten folgende Ergebnisse:		
a) unzulässig verworfen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 12)	915	= 29,9 v.H.
b) unbegründet zurückgewiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 155)	1.507	= 49,1 v.H.
c) nach Aufhebung der Vorentscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 65)	201	= 6,6 v.H.
d) in der Sache selbst entschieden / Zulassung der Revision (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 150)	442	= 14,4 v.H.
Summe	3.065	= 100,0 v.H.

II. Historischer Überblick

Ein "historischer Zahlenvergleich" veranschaulicht die Zahlenentwicklung über einen längeren Zeitraum:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	unerledigte Verfahren
1952	1.538	1.261	1.162
1975 (Inkrafttreten des BFHEntlG ab 15.9.1975)	2.516	2.529	3.872
1985 (Wegfall der Streitwertrevision)	2.364	2.196	5.190
1990	3.984	3.955	4.472
1995	3.574	3.574	3.465
1998	3.467	3.520	2.886
1999	3.179	3.270	2.795
2000	3.403	3.325	2.873
2001	3.423	3.225	3.071
2002	3.512	3.425	3.158
2003	3.669	3.596	3.231
2004	3.461	3.663	3.028
2005	3.403	3.652	2.779
2006	3.386	3.468	2.697
2007	3.301	3.514	2.484

III. Einzeldarstellungen

1. Entwicklung der Eingänge im Jahr 2007

	anhängig aus den Vorjahren	davon Finanzver- waltung	Eingänge im Jahr 2007	davon Finanzver- waltung	anhängig im Jahr 2007
a) Revisionen	1.219	427	744	264	1.963
b) Nichtzulassungsbeschwerden	1.250	85	1.834	97	3.084
c) sonstige Beschwerden					
aa) Aussetzung der Vollziehung	40	20	66	19	106
bb) andere (einstweilige Anordnung, Beiladung u.a.)	70	0	188	3	258
d) Klagen	1	0	2	0	3
e) Erinnerungen	16	0	114	0	130
f) Anhörungsrügen	26	0	120	0	146
g) sonstige Verfahren					
aa) Aussetzung der Vollziehung	15	0	42	0	57
bb) andere (Anträge auf Pro- zesskostenhilfe u.a.)	58	0	191	6	249
g) Verfahren Großer Senat	2	1	0	0	2
Summe	2.697	533	3.301	389	5.998

2. Aufgliederung der Eingänge

a. Aufgliederung der Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden nach wichtigen Steuerarten

Revisionen

Art der Abgabe	unerledigt übernommen	eingegangen	insgesamt anhängig
Einkommensteuer	452	242	694
Kindergeld	79	70	149
Körperschaftsteuer	61	34	95
Eigenheimzulage	21	7	28
Gewerbsteuer	74	32	106
Bewertung	20	9	29
Erbschaft- und Schenkungsteuer	47	36	83
Grunderwerbsteuer	33	11	44
Investitionszulage	19	14	33
Kraftfahrzeugsteuer	4	9	13
Umsatzsteuer	123	97	220
Steuerberatungsrecht	1	7	8
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	34	17	51
Sonstige	251	159	410
Summe	1.219	744	1.963

Nichtzulassungsbeschwerden

Art der Abgabe	unerledigt übernommen	eingegangen	insgesamt anhängig
Einkommensteuer	434	642	1.076
Kindergeld	61	94	155
Körperschaftsteuer	45	90	135
Eigenheimzulage	22	30	52
Gewerbsteuer	54	84	138
Bewertung	11	14	25
Erbschaft- und Schenkungsteuer	28	22	50
Grunderwerbsteuer	21	21	42
Investitionszulage	18	20	38
Kraftfahrzeugsteuer	11	18	29
Umsatzsteuer	179	232	411
Steuerberatungsrecht	18	38	56
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	30	48	78
Sonstige	318	481	799
Summe	1.250	1.834	3.084

b. Aufgliederung der Eingänge nach Rechtsform und Rechtsmittelführer

Rechtsform	
natürliche Personen	2.466
Personengesellschaften	297
Aktiengesellschaften	28
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	386
sonstige Rechtsformen	124
Summe	3.301

Rechtsmittelführer	
Steuerpflichtiger	2.892
Verwaltung	389
Sonstige	20
Summe	3.301

3. Entwicklung der Erledigungen im Jahr 2007

		davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung
a) Urteile		
aa) Revisionen	592	232
bb) Klagen	0	0
b) Beschlüsse nach § 126a FGO	43	10
c) Sachbeschlüsse		
aa) Nichtzulassungsbeschwerden	1.011	93
bb) Aussetzung der Vollziehung	87	30
cc) Hauptsacheerledigungen, Erledigungen anderer Beschwerden, Erinnerungen u.a.	416	5
d) Unzulässigkeitsbeschlüsse		
aa) Revisionen	32	1
bb) Nichtzulassungsbeschwerden	659	10
cc) Aussetzung der Vollziehung	32	1
dd) andere (Richterablehnung, Anträge auf Prozess- kostenhilfe, einstweilige Anordnungen u.a.)	192	0
e) Anderweitige Erledigungen		
aa) Zurücknahmen	317	40
bb) Zurücknahmen nach Gerichtsbescheid bzw. Mitteilung nach § 126a FGO	7	2
cc) Löschungen	28	2
dd) Vorlagebeschlüsse	13	10
ee) sonstige	84	13
f) Verfahren Großer Senat	1	0
Summe	3.514	449

Im Laufe des Jahres 2007 kamen auf die Richter noch zahlreiche Bearbeitungen vielfältigster Art hinzu (z.B. Anfragen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesministeriums der Justiz, des Präsidenten des Bundesfinanzhofs oder anderer Senate des eigenen Gerichts sowie Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen), die zum Teil einen erheblichen Zeitaufwand erfordern. Diese Bearbeitungen sind in den vorstehenden Zahlen nicht enthalten.

4. Aufgliederung der Erledigungen

a. Verhältnis Steuerpflichtige zu Verwaltung an obsiegenden Entscheidungen

Von den 3.065 Entscheidungen sind 595 (19,4 v.H.) zugunsten der Steuerpflichtigen getroffen worden.

Die 3.065 Entscheidungen gliedern sich im Einzelnen wie folgt auf

(1) Verwerfung als unzulässig	915
(2) Zurückweisung als unbegründet	1.507
(3) Zurückverweisung an die Vorinstanz nach Aufhebung der Vorentscheidung	201
(4) Entscheidung in der Sache selbst	442

Von den unter (1) bis (4) bezeichneten Entscheidungen wurden

eingelegt durch	Steuerpflichtige	Finanzverwaltung
zu (1)	903 = 98,7 v.H.	12 = 1,3 v.H.
zu (2)	1.352 = 89,7 v.H.	155 = 10,3 v.H.
zu (3)	136 = 67,7 v.H.	65 = 32,3 v.H.
zu (4)	292 = 66,1 v.H.	150 = 33,9 v.H.
Summe der Entscheidungen	2.683 = 87,5 v.H.	382 = 12,5 v.H.

b. Vertretung bei unzulässigen Rechtsmitteln

Von den 903 durch Steuerpflichtige erhobenen und als unzulässig verworfenen Rechtsmitteln -- 12 von der Finanzverwaltung eingelegte Rechtsmittel wurden im Berichtsjahr als unzulässig verworfen-- sind 127 von den Steuerpflichtigen persönlich (ohne Beachtung des beim Bundesfinanzhof geltenden Vertretungszwangs) eingelegt worden.

Die restlichen 776 unzulässigen Rechtsmittel wurden eingelegt von

Rechtsanwälten	435
Wirtschaftsprüfern	32
Steuerberatern	209
Gesellschaften und	91
sonstigen Bevollmächtigten	9

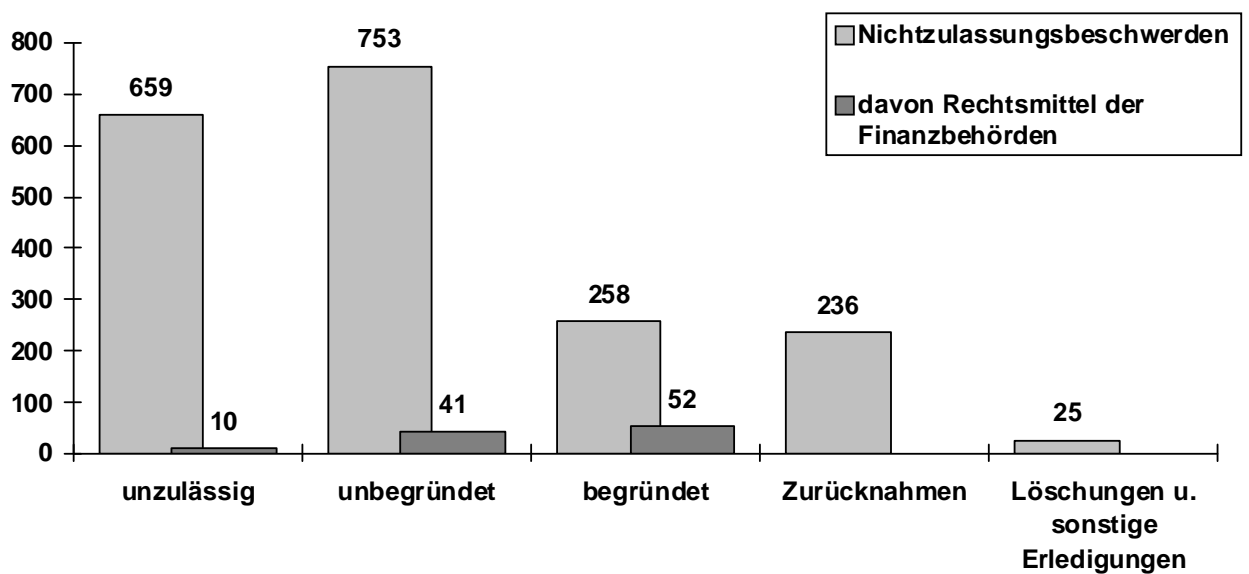
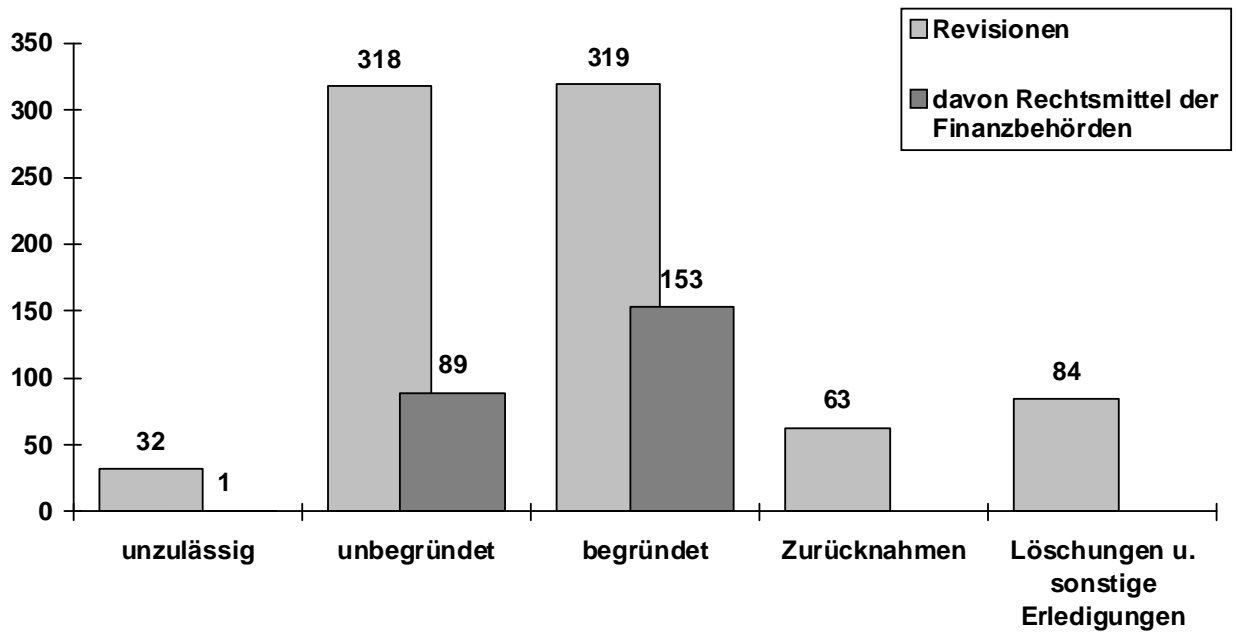
c. Vertretung in den erledigten Rechtsmitteln

Rechtsanwälte	1.868
Wirtschaftsprüfer	118
Steuerberater	673
Gesellschaften	491
sonstige Bevollmächtigte	41

In 323 Verfahren hatten die Steuerpflichtigen keinen Prozessbevollmächtigten bestellt.

d. Aufgliederung der erledigten Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden nach dem Inhalt der Entscheidungen

	Revisionen	NZB
Unzulässig	32	659
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	1	10
Unbegründet	318	753
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	89	41
Begründet	319	258
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	153	52
Zurücknahmen	63	236
Löschungen	3	10
Vorlagebeschlüsse	12	-
Sonstige	69	15
Summe	816	1.931



e. Mündliche Verhandlungen

In 131 = 4,3 v.H. (Vorjahr 136 = 4,7 v.H.) der vom Bundesfinanzhof durch Urteil oder Beschluss entschiedenen Verfahren wurde im Berichtsjahr 2007 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung entschieden. Dabei wurde eine mündliche Verhandlung

- unmittelbar (ohne Gerichtsbescheid) in 52 Fällen und
- nach einem Gerichtsbescheid in 79 Fällen anberaumt.

Ferner ist

- (nach Verzicht auf mündliche Verhandlung) unmittelbar ein Urteil in 259 Fällen ergangen,
- ein Gerichtsbescheid in 202 Fällen rechtskräftig geworden.

f. Veröffentlichungen

Von den im Jahr 2007 insgesamt 3.065 Entscheidungen sind 351 (= 11,5 v.H.) von den Senaten zur Veröffentlichung in der (amtlichen) Sammlung bestimmt worden. Zu den zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidungen wurden 97 Pressemitteilungen herausgegeben.

5. Entwicklung der unerledigten Verfahren im Jahr 2007

	anhängig im Jahr 2007	davon Finanzver- waltung	Erledigun- gen im Jahr 2007	davon Finanzver- waltung	unerledigte Verfahren Ende 2007	davon Finanzver- waltung
a) Revisionen	1.963	691	816	294	1.147	397
b) Nichtzulassungsbeschwerden	3.084	182	1.931	115	1.153	67
c) sonstige Beschwerden						
aa) Aussetzung der Vollziehung	106	39	87	33	19	6
bb) andere (einstweilige Anordnung, Beiladung)	258	3	207	2	51	1
d) Klagen	3	0	2	0	1	0
e) Erinnerungen	130	0	128	0	2	0
f) Anhörungsrügen	146	0	119	0	27	0
g) sonstige Verfahren						
aa) Aussetzung der Vollziehung	57	0	40	0	17	0
bb) andere (Anträge auf Prozesskostenhilfe u.a.)	249	6	183	5	66	1
h) Verfahren Großer Senat	2	1	1	0	1	1
Summe	5.998	922	3.514	449	2.484	473

6. Aufgliederung der unerledigten Verfahren

a. Aufgliederung der unerledigten Verfahren nach Jahrgängen

von den unerledigten Verfahren am entfallen auf	1.1.2006 (= 2.779)	1.1.2007 (= 2.697)	1.1.2008 (= 2.484)
1998	6	2	
1999	4	2	
2000	33	2	1
2001	18	3	
2002	48	15	3
2003	105	27	3
2004	523	108	22
2005	2.042	518	128
2006		2.020	440
2007			1.887

b. Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Dauer der im Jahr 2007 beim Bundesfinanzhof erledigten Verfahren betrug (in Monaten):

Revisionen (mit Sachentscheidung)	21
Revisionen (ohne Sachentscheidung)	13
Nichtzulassungsbeschwerden	7
übrige Verfahren	3
sämtliche Verfahren	9

C. Aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs im Jahre 2007

Nachfolgende Zusammenstellung beinhaltet die mit Pressemitteilungen bedachten und im Jahr 2007 zur Veröffentlichung frei gewordenen Entscheidungen, die zu besonders bedeutsamen Rechtsfragen oder Sachverhalten mit Breitenwirkung ergangen sind. Die Pressemitteilungen und die Entscheidungen sind in vollem Wortlaut auf der Homepage des Bundesfinanzhofs (www.bundesfinanzhof.de) verfügbar.

I. **Einkommensteuer**

1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Gewinnermittlung

- Aufwendungen für den Erwerb eines Domain-Namens ("Internet-Adresse")
(Urteil vom 19. Oktober 2006 III R 6/05) PM Nr. 18/07
- Jubiläumsrückstellung auch ohne unwiderrufliche Leistungszusage
(Urteil vom 18. Januar 2007 IV R 42/04) PM Nr. 19/07
- Auflösung einer Ansparrücklage anlässlich einer Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe erhöht regelmäßig steuerbegünstigten Veräußerungs- oder Aufgabegewinn
(Urteile vom 20. Dezember 2006 X R 31/03 und X R 42/04) PM Nr. 23/07
- Wertberichtigung und Abzinsung von Bankforderungen aus notleidenden Kreditverträgen
(Urteil vom 24. Oktober 2006 I R 2/06) PM Nr. 24/07
- Einlage eines im Privatvermögen entdeckten Kiesvorkommens
(Beschluss vom 4. Dezember 2006 GrS 1/05) PM Nr. 35/07
- Aufwendungen für Segeljachten und Oldtimer-Flugzeuge nicht als Betriebsausgaben abziehbar
(Urteil vom 7. Februar 2007 I R 25-29/05) PM Nr. 40/07
- Gewerbliche Prägung durch ausländische Kapitalgesellschaft
(Urteil vom 14. März 2007 XI R 15/05) PM Nr. 41/07
- Ist die "doppelte Buchwertverknüpfung" beim grenzüberschreitenden Anteilstausch mit EU-Recht vereinbar?
(Beschluss vom 7. März 2007 I R 25/05) PM Nr. 52/07
- Schuldzinsen für betrieblich aufgenommenes Darlehen sind nach Betriebsaufgabe keine nachträglichen Betriebsausgaben, wenn aus privaten Gründen nicht alle Wirtschaftsgüter zur Deckung der Schulden veräußert werden
(Urteil vom 28. März 2007 X R 15/04) PM Nr. 60/07

- Gesellschafterbezogenes Abzugsverbot für Zinsen, die durch eine Finanzierung von Entnahmen veranlasst sind
(Urteil vom 29. März 2007 IV R 72/02) PM Nr. 70/07
- Voraussetzungen einer Ansparabschreibung
(Urteil vom 11. Juli 2007 I R 104/05) PM Nr. 81/07
- Bilanzberichtigung nur bei Fehlern, die der Unternehmer bei Aufstellung der Bilanz erkennen konnte
(Urteil vom 5. Juni 2007 I R 47/06) PM Nr. 85/07
- "Vertreterrecht" eines Handelsvertreters ist nach individuellen Verhältnissen abzuschreiben
(Urteil vom 12. Juli 2007 X R 5/05) PM Nr. 89/07
- Abzug von Kosten einer Bewirtung bei Schulungsveranstaltung
(Urteil vom 18. September 2007 I R 75/06) PM Nr. 110/07

2. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

- Verschwinden des Betriebsinhabers führt nicht zu sofortiger Betriebsaufgabe
(Urteil vom 30. August 2007 IV R 5/06) PM Nr. 102/07

3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit

- Ausländische Models als Selbständige
(Urteil vom 14. Juni 2007 VI R 5/06) PM Nr. 72/07
- Diebstahl eines betrieblichen PKW anlässlich einer Privatfahrt
(Urteil vom 18. April 2007 XI R 60/04) PM Nr. 76/07

4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- Die 1 % - Regelung kann nicht durch Vereinbarung eines Nutzungsentgelts vermieden werden
(Urteil vom 7. November 2006 X R 42/04) PM Nr. 1/07
- Geldwerte Vorteile aus Aktienoptionen regelmäßig tarifbegünstigt
(Urteil vom 19. Dezember 2006 VI R 136/01) PM Nr. 12/07
- Betriebsaufwendungen können als Werbungskosten abziehbar sein
(Urteil vom 11. Januar 2007 VI R 52/03) PM Nr. 17/07
- Betriebsaufwendungen können bei variablem Gehalt Werbungskosten sein
(Urteil vom 1. Februar 2007 VI R 25/03) PM Nr. 27/07
- Doppelte Haushaltsführung bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft
(Urteil vom 15. März 2007 VI R 31/05) PM Nr. 34/07

- Im Rahmen von Auslandseinsätzen gezahlte Beiträge zur Beschaffung klimabedingter Kleidung und Ausstattung sind steuerpflichtiger Arbeitslohn
(Urteil vom 12. April 2007 VI R 53/04) PM Nr. 43/07
 - Sonderzahlung aus dem Konzernverbund des Arbeitgebers ist kein steuerfreies Trinkgeld
(Urteil vom 3. Mai 2007 VI R 27/05) PM Nr. 51/07
 - Keine Abgeltung von Unfallkosten durch die 1 %-Regelung
(Urteil vom 24. Mai 2007 VI R 73/05) PM Nr. 53/07
 - Doppelte Haushaltsführung bei gleichzeitiger Beschäftigung am Hauptwohnsitz
(Urteil vom 24. Mai 2007 VI R 47/03) PM Nr. 54/07
 - Optionskosten sind bei Nichtausübung des Optionsrechts als vergebliche Werbungskosten abziehbar
(Urteil vom 3. Mai 2007 VI R 36/05) PM Nr. 55/07
 - Zufluss von Arbeitslohn durch Überlassung einer Jahresnetzkarte
(Urteil vom 12. April 2007 VI R 89/04) PM Nr. 57/07
 - Aufwendungen eines Ausländers für Deutschkurs sind nichtabziehbare Kosten der Lebensführung
(Urteil vom 15. März 2007 VI R 14/04) PM Nr. 58/07
 - Abzugsgrenzen für Wohnungskosten bei doppelter Haushaltsführung
(Urteile vom 9. August 2007 VI R 10/06 und VI R 23/05) PM Nr. 71/07
 - Übernahme der Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung einer Rechtsanwältin durch den Arbeitgeber ist Arbeitslohn
(Urteil vom 26. Juli 2007 VI R 64/06) PM Nr. 73/07
 - Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ("Pendlerpauschale") - vorläufiger Rechtsschutz bei Lohnsteuer-Ermäßigung
(Beschluss vom 23. August 2007 VI B 42/07) PM Nr. 79/07
 - Strafverteidigungskosten als Erwerbsaufwendungen und als außergewöhnliche Belastung
(Urteil vom 18. Oktober 2007 VI R 42/04) PM Nr. 105/07
 - Berücksichtigung privater Aufwendungen bei der pauschalen Dienstwagenbesteuerung
(Urteile vom 18. Oktober 2007 VI R 96/04, VI R 57/06 und VI R 59/06) PM Nr. 108/07
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen

- Besteuerung von sog. Finanzinnovationen: Kein Abzug eines Kapitalverlustes aus der vorzeitigen Einlösung von Gleitzins-Schuldverschreibungen
(Urteil vom 11. Juli 2006 VIII R 67/04) PM Nr. 2/07

- Besteuerung von sog. Finanzinnovationen: Dax-Zertifikate und Reverse-Floater (Urteile vom 13. Dezember 2006 VIII R 79/03 und VIII R 97/02) PM Nr. 14/07
- Besteuerung von sog. Finanzinnovationen: Argentinien-Anleihen (Urteil vom 13. Dezember 2006 VIII R 62/04) PM Nr. 15/07
- Besteuerung von sog. Finanzinnovationen: Down-Rating-Anleihen (Urteil vom 13. Dezember 2006 VIII R 6/05) PM Nr. 31/07
- Gutachtenkosten im Zusammenhang mit der Anschaffung von GmbH-Anteilen (Urteil vom 27. März 2007 VIII R 62/05) PM Nr. 46/07
- Häftiges Abzugsverbot für Aufwendungen im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften ist verfassungsgemäß (Urteil vom 19. Juni 2007 VIII R 69/05) PM Nr. 86/07

6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

- Schuldübernahme bei vorzeitiger Erbaueinandersetzung kann zu Anschaffungskosten führen (Urteil vom 19. Dezember 2006 IX R 44/04) PM Nr. 30/07
- Steuerrechtliche Behandlung von Schuldzinsen in einem Cash-Pool (Urteil vom 29. März 2007 IX R 10/06) PM Nr. 56/07
- Verwenden von Mieteinnahmen zu Optionsgeschäften löst den Zusammenhang zur Einkunftsart Vermietung und Verpachtung (Urteil vom 18. September 2007 IX R 42/05) PM Nr. 96/07
- Aufwand für Umbau eines Großraumbüros in Einzelbüros als sofort abziehbarer Erhaltungsaufwand (Urteil vom 16. Januar 2007 IX R 39/05) PM Nr. 97/07

7. Sonstige Einkünfte

- Keine Änderung der Besteuerungsgrundsätze bei Optionsgeschäften (Urteile vom 17. April 2007 IX R 40/06 und IX R 23/06) PM Nr. 50/07

8. Sonderausgaben

- Voraussetzungen für Abzug einer "Durchlaufspende" (Urteil vom 5. April 2006 I R 20/05) PM Nr. 3/07
- Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung vor 2005 sind trotz Inkrafttretens des Alterseinkünftegesetzes nur beschränkt als Sonderausgaben abziehbar (Urteil vom 8. November 2006 X R 45/02) PM Nr. 8/07

- EuGH-Vorlage: Abzugsverbot für Auslandsspenden gemeinschaftsrechtswidrig?
(Beschluss vom 9. Mai 2007 XI R 56/05) PM Nr. 61/07

9. Außergewöhnliche Belastungen

- Pflegesätze der sog. Pflegestufe 0 als außergewöhnliche Belastung abziehbar
(Urteil vom 10. Mai 2007 III R 39/05) PM Nr. 63/07
- Aufwendungen einer unverheirateten Frau für künstliche Befruchtung als außergewöhnliche Belastung
(Urteil vom 10. Mai 2007 III R 47/05) PM Nr. 75/06
- Diätkosten nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar
(Urteil vom 21. Juni 2007 III R 48/04) PM Nr. 83/07
- Besuchskosten für vom Kind getrennt lebende Eltern nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar
(Urteil vom 27. September 2007 III R 28/05) PM Nr. 104/07

10. Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

- Kindergeld: Beiträge zu einer freiwilligen gesetzlichen oder einer privaten Krankenversicherung mindern die Einkünfte des Kindes
(Urteile vom 16. November 2006 III R 74/04 und vom 14. Dezember 2006 III R 24/06)
PM Nr. 7/07
- Anspruch auf Kindergeld trotz Vollzeitberufstätigkeit des Kindes
(Urteil vom 16. November 2006 III R 15/06) PM Nr. 13/07
- Kein Kindergeld für ausländische Staatsangehörige, die sich ausländerrechtlich nur geduldet in Deutschland aufhalten
(Urteil vom 15. März 2007 III R 93/03) PM Nr. 42/07

11. Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen

- Die Renovierung einer Hausfassade ist keine haushaltsnahe Dienstleistung
(Urteil vom 1. Februar 2007 V R 77/05) PM Nr. 25/07

12. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger

- Besteuerung beschränkt steuerpflichtiger Künstler innerhalb der Europäischen Gemeinschaften
(Urteil vom 10. Januar 2007 I R 87/03) PM Nr. 38/07
- Besteuerung künstlerischer Darbietungen innerhalb der EG
(Urteil vom 24. April 2007 I R 39/04) PM Nr. 92/07

- Künstler- und Sportlerbesteuerung verstößt vorläufig nicht gegen Europarecht (Beschluss vom 29. November 2007 I B 181/07) PM Nr. 109/07

II. Körperschaftsteuer

- Körperschaftsteuer-Moratorium ist verfassungsgemäß (Urteil vom 8. November 2006 I R 69, 70/05) PM Nr. 6/07
- Steuerbefreiung auch bei Förderung gemeinnütziger Zwecke im Ausland durch eine italienische Stiftung (Beschluss vom 20. Dezember 2006 I R 94/02) PM Nr. 22/07
- Besteuerung vertraglicher Mehrabführungen im Organschaftskonzern ohne Rechtsgrundlage (Urteil vom 7. Februar 2007 I R 5/05) PM Nr. 39/07
- Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH: Frühere Geltung des Abzugsverbots für Gewinnminderungen nach § 8b Abs. 3 KStG für Auslandsbeteiligungen gemeinschaftsrechtswidrig? (Beschluss vom 4. April 2007 I R 57/06) PM Nr. 67/07
- Strenge Beurteilung der wirtschaftlichen Identität beim sog. Mantelkauf (Urteil vom 5. Juni 2007 I R 106/05) PM Nr. 87/07
- Dauerverluste kommunaler Eigenbetriebe sind steuerpflichtig (Urteil vom 22. August 2007 I R 32/06) PM Nr. 93/07

III. Umwandlungssteuerrecht

- Bewertungswahlrecht bei einer Verschmelzung (Urteil vom 5. Juni 2007 I R 97/06) PM Nr. 88/07

IV. Gewerbesteuer

- Als Treuhänder für Immobilienfonds tätige Wirtschaftsprüfer sind gewerbesteuerpflichtig (Urteil vom 18. Oktober 2006 XI R 9/06) PM Nr. 10/07
- Ortswechsel eines Franchisenehmers mit steuerlichen Nachteilen (Urteil vom 7. November 2007 VIII R 30/05) PM Nr. 26/07
- BFH ruft BVerfG an: Rückwirkende Einschränkung des gewerbesteuerrechtlichen Verlustabzugs verfassungswidrig (Beschluss vom 19 April 2007 IV R 4/06) PM Nr. 62/07
- Flugzeugleasing und Gewerbesteuer (Urteil vom 26. Juni 2007 IV R 49/04) PM Nr. 74/07

V. Umsatzsteuer

- Keine Änderung bestandskräftiger Umsatzsteuerfestsetzungen aufgrund EuGH-Entscheidung zur Steuerfreiheit des Betriebs von Geldspielautomaten
(Urteile vom 23. November 2006 V R 67/05 und V R 51/05) PM Nr. 16/07
- Umsatzsteuerbefreiung für medizinische Analysen einer Labor-GmbH
(Urteil vom 23. Mai 2007 V R 55/03) PM Nr. 44/07
- Vorsteuerabzug bei privater Nutzung einer Wohnung im Unternehmensgebäude - unzulässig rückwirkende Anwendung eines steuerverschärfenden Gesetzes durch die Finanzverwaltung
(Urteil vom 19. April 2007 V R 56/04) PM Nr. 49/07
- Vorsteuerabzug aus Lieferungen in einem sog. Umsatzsteuerkarussell
(Urteil vom 19. April 2007 V R 48/04) PM Nr. 68/07
- Umsatzsteuerbegünstigung für Krankenfahrten (Hin- und Rückfahrt) mit Taxi im Nahverkehr
(Urteil vom 31. Mai 2007 V R 18/05) PM Nr. 69/07
- Umsatzsteuerrechtliche Behandlung eines Luftsportvereins
(Urteil vom 9. August 2007 V R 27/04) PM Nr. 84/07
- Nur unmittelbare Unterrichtsleistungen selbständiger Lehrer für allgemein- oder berufsbildende Einrichtungen sind umsatzsteuerfrei
(Urteile vom 23. August 2007 V R 10/05 und V R 4/05) PM Nr. 90/07
- Umsatzsteuerfreiheit für Heilbehandlungsleistungen einer Personengesellschaft mit angestellten Krankengymnasten
(Urteil vom 26. September 2007 V R 54/05) PM Nr. 103/07

VI. Grundsteuer

- Grundsteuererlass bei strukturell bedingter Ertragsminderung
(Urteil 24. Oktober 2007 II R 5/05) PM Nr. 107/07

VII. Bewertungsrecht

- Bewertung eines Toilettenhäuschens als Gebäude
(Urteil vom 24. Mai 2007 II R 68/05) PM Nr. 77/07

VIII. Erbschaft- und Schenkungsteuer

- Steuervergünstigung bei Erbschaft oder Schenkung von Betriebsvermögen: Gegenstand muss beim Übertragenden und beim Erwerber zum Betriebsvermögen gehören (Urteil vom 14. Februar 2007 II R 69/05) PM Nr. 29/07
- Erbschaftsteuer: Keine Gleichbehandlung eingetragener Lebenspartner mit Ehegatten (Beschluss vom 20. Juni 2007 II R 56/05) PM Nr. 65/07

IX. Kraftfahrzeugsteuer

- Nach Insolvenzeröffnung entstehende Kfz-Steuer stellt Masseverbindlichkeit dar (Urteile vom 29. August 2007 IX R 4/07 und IX R 58/06) PM Nr. 91/06

X. Zoll

- Bedeutung des "grünen" Flughafenausgangs (Beschluss vom 16. März 2007 VII B 21/06) PM Nr. 36/07
- Abwehr von Billigimporten aus China verstößt nicht gegen WTO-Vorschriften (Urteil vom 12. Juli 2007 VII R 59/05) PM Nr. 78/07

XI. Abgabenordnung

- Wer wegen Steuerverkürzung beim Finanzamt angezeigt worden ist, kann die Benennung des Informanten nicht verlangen, wenn die Information im Wesentlichen zutrifft (Beschluss vom 7. Dezember 2006 V B 163/05) PM Nr. 9/07
- Pharmaunternehmen muss Steuerfahndung Auskunft erteilen (Urteil vom 5. Oktober 2006 VII R 63/05) PM Nr. 11/07
- Auskunftspflicht einer Rechtsanwaltskammer (Urteil vom 19. Dezember 2006 VII R 46/05) PM Nr. 20/07
- Kontrollbesuch der Steuerfahndung bei Prostituierten (Beschluss vom 22. Dezember 2006 VII B 121/06) PM Nr. 21/07
- Rechtmäßigkeit einer Außenprüfung bei einem Einkunftsmillionär (Urteil vom 26. Juli 2007 VI R 68/04) PM Nr. 66/07
- Haftung des GmbH-Geschäftsführers bei Insolvenz der GmbH (Urteil vom 5. Juni 2007 VII R 65/05) PM Nr. 80/07

- Finanzamt darf die Arbeitsagentur über neben Arbeitslosengeld bezogene Einkünfte informieren (Beschluss vom 4. Oktober 2007 VII B 110/07) PM Nr. 95/07
- Zugriff des Finanzamts auf datenverarbeitungsgestützte Buchführung (Beschluss vom 26. September 2007 I B 53, 54/07) PM Nr. 99/07

XII. Finanzgerichtsordnung

- Ordnungsgeld gegen nicht erschienenen Zeugen (Beschluss vom 9. Juli 2007 I B 55/07) PM Nr. 82/07
- Anrufung des Gemeinsamen Senats der Obersten Bundesgerichte zur Statthaftigkeit der sog. Gegenvorstellung (Beschluss vom 26. September 2007 V S 10/07) PM Nr. 100/07

XIII. Marktordnungsrecht /Milchabgabe

- Vermeidung der Milchabgabe durch kurzfristige Verpachtung von Stall und Kuhherde (Urteil vom 25. September 2007 VII R 28/06) PM Nr. 101/07

D. Im Jahr 2007 eingegangene Revisionen von besonderem Interesse

I. Einkommensteuer

1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Gewinnermittlung: In dem Verfahren IV R 57/07 wird der IV. Senat zu entscheiden haben, ob das Wahlrecht zugunsten der Gewinnermittlung durch Überschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG ausschließlich zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums ausgeübt werden kann und ein Bewusstsein, gewerblich tätig zu sein, voraussetzt. Die Rechtsfrage betrifft die erstmalige Ausübung des Wahlrechts vor allem in Fällen des nachträglich aufgedeckten gewerblichen Grundstückshandels.

Halbzugsverbot bei Verlusten aus der Aufgabe oder Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften: Ein Verlust aus der Veräußerung von Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 17 EStG ist bei wortgetreuer Anwendung des sog. Halbzugsverbots gemäß § 3c Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz EStG nicht in voller Höhe abziehbar. Gegenstand des Verfahrens IX R 98/07 ist die Frage, ob eine verfassungskonforme Auslegung zur Unanwendbarkeit des Halbzugsverbots mit der Folge führt, dass der Verlust vollständig und nicht nur zur Hälfte bei der Besteuerung berücksichtigt wird.

Zeitpunkt der Erfassung des Gewinns eines ausscheidenden Gesellschafters bei fortbestehender Personengesellschaft: Nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 EStG gilt bei Gewerbetreibenden, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, der Gewinn des Wirtschaftsjahres als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. In dem Verfahren X R 8/07 wird sich der X. Senat des BFH mit der Frage zu beschäftigen haben, ob im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters aus einer fortbestehenden Personengesellschaft mit abweichendem Wirtschaftsjahr der Gewinnanteil bereits im Jahr des Ausscheidens (hier: Streitjahr 2003) oder entsprechend dem Wortlaut des § 4a Abs. 2 Nr. 2 EStG erst im Veranlagungszeitraum 2004 zu versteuern ist, in dem das Wirtschaftsjahr der Gesellschaft endet.

2. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Umlagezahlungen an Zusatzversorgungseinrichtung: In dem Verfahren VI R 8/07 wird sich der VI. Senat zu der Frage äußern, ob Umlagezahlungen des Arbeitgebers an eine Zusatzversorgungseinrichtung aufgrund des Rechtsanspruchs des Arbeitnehmers gegen die Einrichtung zum Zufluss von Arbeitslohn führen oder mangels Bereicherung des Arbeitnehmers nicht steuerbar sind, weil die Werthaltigkeit der Versorgungsanwartschaft zum Zeitpunkt der Umlagezahlungen völlig unbestimmt ist, die Zahlungen keinen Einfluss auf die Höhe der Leistungszusage haben und sie allein dazu dienen, die Auszahlungen an die gegenwärtigen Versorgungsempfänger zu finanzieren.

Telefoninterviewer/Filmschaffende als Arbeitnehmer: In zwei Verfahren wird sich der VI. Senat damit beschäftigen, wann ein Steuerpflichtiger als Arbeitnehmer anzusehen ist. Im Verfahren VI R 11/07 geht es um Telefoninterviewer, die für ein Markt- und Meinungsforschungsunternehmen nach computergestützten Vorgaben Befragungen durchführen. Das Verfahren

VI R 19/07 betrifft Regisseure und Kameraleute, die für Werbefilme einer Produktionsgesellschaft nach vorgegebenem Konzept und mit deren technischer Ausrüstung kurzfristig tätig werden.

Abzugsbeschränkung für Erststudium: In drei Verfahren geht es um die Frage, ob Aufwendungen für ein Erststudium an einer Fachhochschule nach abgeschlossener Berufsausbildung aufgrund der gesetzlichen Neuregelung in § 12 Nr. 5 EStG ab 1. Januar 2004 nicht mehr als Werbungskosten, sondern nur noch als Sonderausgaben abziehbar sind. Der VI. Senat wird sich dazu äußern, ob die Neuregelung gegen das Rückwirkungsverbot sowie den Gleichheitssatz verstößt, wenn die Kosten für ein Zweitstudium oder für eine weitere nicht akademische Berufsausbildung weiterhin vollumfänglich absetzbar sind, während Aufwendungen für ein Erststudium nur begrenzt steuerlich berücksichtigt werden (VI R 6/07, VI R 14/07 und VI R 31/07).

Doppelte Haushaltsführung in Wegverlegungsfällen: Der VI. Senat wird darüber entscheiden, ob eine steuerlich anzuerkennende doppelte Haushaltsführung auch dann vorliegt, wenn ein Steuerpflichtiger auf der Grundlage einer gefestigten Partnerschaft einen neuen Lebensmittelpunkt außerhalb des Beschäftigungsortes begründet und den bisherigen Wohnsitz am Beschäftigungsort beibehält (VI R 23/07).

3. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Vorauszahlung von Erbbauzinsen: Die in einem Einmalbetrag vorausgezählten Erbbauzinsen waren nach dem Urteil des IX. Senats vom 23. September 2003 IX R 65/02 (BFHE 203, 355, BStBl II 2005, 159) im Jahr ihrer Verausgabung in voller Höhe als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar. Nach der Neuregelung des § 11 Abs. 2 Satz 3 EStG i.d.F. des am 16. Dezember 2004 in Kraft getretenen Richtlinien-Umsetzungsgesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl I 2004, 3310) ist eine solche Vorauszahlung nunmehr anteilig auf die Laufzeit des Erbbaurechts zu verteilen. Die Neuregelung gilt bereits für Vorauszahlungen, die nach dem 31. Dezember 2003 geleistet worden sind (§ 52 Abs. 30 EStG). Der IX. Senat wird sich in den Verfahren IX R 70/07 und IX R 46/07 mit der Frage zu befassen haben, ob die Neuregelung eine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung beinhaltet, wenn die Erbbauzinsen schon im September 2004 bezahlt oder im Oktober 2004 vom Grundstückseigentümer fällig gestellt worden sind.

Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Lebensversicherungsbeiträgen als Werbungskosten: In dem Verfahren IX R 62/07 wird der IX. Senat zu entscheiden haben, ob Schuldzinsen als Werbungskosten im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung abziehbar sind, wenn mit dem Darlehen Beiträge für Kapitallebensversicherungen finanziert werden und die Kapitallebensversicherungen als Sicherheiten für die Anschaffungskredite der Mietobjekte dienen.

4. Sonstige Einkünfte

Abführung von Bestechungsgeldern: In dem Verfahren IX R 14/07 ist streitig, ob erhaltene Bestechungsgelder, welche der Steuerpflichtige in einem späteren Veranlagungszeitraum an seinen geschädigten Arbeitgeber abführt, abweichend vom Abflussprinzip des § 11 Abs. 2 EStG im Wege der Billigkeitsfestsetzung (§ 163 AO) in den Veranlagungszeiträumen steuermindernd

berücksichtigt werden können, in denen die Bestechungsgelder als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 3 EStG besteuert wurden.

Barausgleich bei Optionsgeschäften: Gegenstand des Verfahrens IX R 68/07 ist die Frage, ob der vom Stillhalter einer Kaufoption auf den Deutschen Aktienindex an den Optionsberechtigten gezahlte Barausgleich (sog. Cash-Settlement) als Werbungskosten bei den Einkünften nach § 22 Nr. 3 EStG zu berücksichtigen ist.

Besteuerung von Altersrenten: Aufgrund des BVerfG-Urteils vom 6. März 2000 2 BvL 17/99 (BVerfGE 105, 73, BStBl II 2002, 618) hat der Gesetzgeber die Besteuerung von Renten und Pensionen durch das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) vom 5. Juli 2004 (BGBl I 2004, 1527) neu geregelt. In dem Verfahren X R 15/07 wird der X. Senat u.a. zu entscheiden haben, ob die aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und aus der gesetzlichen Rentenversicherung erbrachten Leibrenten eines Freiberuflers, deren Beiträge überwiegend aus versteuertem Einkommen geleistet wurden, in den Streitjahren 2005 und 2006 mit einem Besteuerungsanteil von 50 % der Besteuerung unterworfen werden dürfen. Zum Sonderausgabenabzug der im zeitlichen Anwendungsbereich des AltEinkG geleisteten Rentenbeiträge siehe unter 5.

5. Sonderausgaben

Ab 1. Januar 2005 geleistete Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und berufsständischen Versorgungseinrichtungen als Sonderausgaben: In den Verfahren X R 9/07, X R 28/07 und X R 34/07 wird der X. Senat zu entscheiden haben, ob es rechtmäßig ist, dass die im zeitlichen Anwendungsbereich des Alterseinkünftegesetzes geleisteten Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen bzw. an berufsständische Versorgungseinrichtungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG) als Sonderausgaben nach näherer Maßgabe der Überleitung in die sog. nachgelagerte Besteuerung (§ 10 Abs. 3 EStG) nur beschränkt abziehbar sind. Zur Besteuerung von Altersrenten als sonstige Einkünfte siehe unter 4.

6. Außergewöhnliche Belastungen

Zumutbare Belastung bei getrennter Veranlagung: Bei getrennt veranlagten Ehepaaren bestimmt sich die Höhe der zumutbaren Belastung --wie bei zusammen veranlagten Ehepaaren-- nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte beider Ehegatten (vgl. § 26a Abs. 2 Satz 1 EStG). Gegenstand des Verfahrens III R 18/07 ist die Frage, ob hierdurch getrennt veranlagte Ehegatten unter Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 GG gegenüber unverheirateten Steuerpflichtigen benachteiligt werden, weil sich bei unverheirateten und damit einzeln veranlagten Steuerpflichtigen die zumutbare Belastung nur nach ihrem jeweiligen Gesamtbetrag der Einkünfte berechnet.

7. Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

Übergangszeit zwischen Schulabschluss und Zivil- oder Wehrdienst: In den Verfahren III R 5/07 und III R 41/07 wird der III. Senat zu entscheiden haben, ob ein Kind für die Zeit zwischen seinem Schulabschluss und der Ableistung des Zivil- oder Wehrdienstes für das Kindergeld zu berücksichtigen ist, wenn diese Übergangszeit länger als die in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG vorgesehenen vier Monate dauert und das Kind weder bei der Arbeitsvermittlung noch bei der Berufsberatung gemeldet ist oder dem Arbeitsamt nicht zur Vermittlung zur Verfügung steht.

Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf: Nach § 32 Abs. 6 Satz 6 Halbsatz 2 EStG wird bei minderjährigen Kindern der dem Elternteil, in dessen Wohnung das Kind nicht gemeldet ist, zustehende Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf Antrag des anderen Elternteils auf diesen übertragen. Im Verfahren III R 42/07 ist streitig, ob diese Vorschrift verfassungswidrig ist, weil sie für die Übertragung dieses Freibetrags allein den Antrag des anderen Elternteils genügen lässt und nicht darauf abstellt, dass der betroffene Elternteil der Übertragung zustimmt oder seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind nicht nachkommt.

Lebensalter des Kindes: In dem Verfahren III R 62/07 wird der III. Senat zu entscheiden haben, ob für die Berücksichtigung eines Kindes für das Kindergeld das in amtlichen Dokumenten ausgewiesene oder das biologische Lebensalter des Kindes maßgebend ist, wenn das Geburtsdatum des Kindes nicht bekannt ist.

8. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger

Überlassung von Fernsehübertragungsrechten: Der I. Senat wird in dem Verfahren I R 6/07 darüber zu befinden haben, ob ein Zusammenschluss europäischer Hörfunk- und Fernsehanstalten mit Sitz in der Schweiz, der Fernsehübertragungsrechte für inländische Sportveranstaltungen von den Veranstaltern erwirbt und diese wiederum den Sendeanstalten überlässt, mit den hierfür geleisteten Vergütungen der inländischen Besteuerung unterliegt. Hierbei wird es u.a. darauf ankommen, ob eine solche Überlassung von Fernsehübertragungsrechten als Verwertung einer sportlichen Darbietung i.S. des § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d EStG oder als Vermietung und Verpachtung eines Rechts i.S. des § 49 Abs. 1 Nr. 6 EStG anzusehen ist und wie die Vergütungen im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens einzuordnen sind.

Ermäßigter Quellensteuersatz für Schachteldividenden bei "S Corporation": Die deutschen Doppelbesteuerungsabkommen sehen im Regelfall vor, dass Dividenden einer inländischen Gesellschaft einem ermäßigten Quellensteuersatz unterliegen, wenn sie als sog. Schachteldividenden an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Kapitalgesellschaft gezahlt werden und diese mit einer Mindestbeteiligungsquote an der leistenden Gesellschaft beteiligt ist. Eine US-Corporation ist nach deutschem Steuerrecht grundsätzlich als Kapitalgesellschaft anzusehen; für an sie gezahlte Dividenden ist daher bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen der im Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA enthaltene ermäßigte Quellensteuersatz zu gewähren. In dem Verfahren I R 39/07 wird der I. Senat zu entscheiden haben, ob dies auch dann der Fall ist, wenn die Gesellschaft das nach amerikanischem Steuerrecht bestehende Wahlrecht ausübt, als sog. "S Corporation" besteuert zu werden. Dieses bewirkt, dass sie in den USA nicht der Körperschaftsteuer unterliegt, sondern weitgehend wie eine "transparente" Personengesellschaft behandelt wird.

II. Körperschaftsteuer

Kommunale Verlustbetriebe: In dem Verfahren I R 5/07 wird der I. Senat zu entscheiden haben, ob es zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führt, wenn eine Kommune einen strukturell dauerdefizitären Regiebetrieb (hier: Stadtbibliothek) in Form eines Betriebs gewerblicher Art unterhält.

III. Gewerbesteuer

Der Gewerbesteuer unterliegender Aufgabegewinn einer GmbH & Co. KG bei Übergang zu vermögensverwaltender Tätigkeit: Der Gewerbesteuer unterliegt bei Personengesellschaften nur der durch den laufenden Betrieb anfallende Gewinn, nicht aber der Gewinn aus der Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe. In dem Verfahren IV R 41/07 ist zu entscheiden, ob der Übergang von einer originär gewerblichen Tätigkeit zu einer vermögensverwaltenden Tätigkeit bei einer gewerblich geprägten Personengesellschaft (GmbH & Co. KG) einer Betriebsaufgabe gleichzustellen ist und deshalb mit der Umstrukturierung zusammenhängende Veräußerungsgewinne nicht der Gewerbesteuer unterliegen.

Erweiterte Kürzung des Gewinns für Grundstücksverwaltungsgesellschaft: Nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG ist der Gewinn bei Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten, auf Antrag um den Teil des Gewerbeertrags zu kürzen, der auf die Verwaltung des eigenen Grundbesitzes entfällt (erweiterte Kürzung). Die erweiterte Kürzung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Grundbesitz dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters dient. In dem Verfahren IV R 36/07 wird der IV. Senat zu klären haben, ob der Ausschluss der erweiterten Kürzung auch dann eingreift, wenn eine den Grundbesitz nutzende GmbH zwar Komplementärin der ausschließlich grundbesitzverwaltenden Personengesellschaft ist, jedoch an dieser Personengesellschaft vermögensmäßig nicht beteiligt ist.

IV. Umsatzsteuer

Betrieb einer Fotovoltaikanlage als unternehmerische Tätigkeit: Beim V. Senat ist eine Revision (V R 10/07) zu der Frage eingegangen, ob der Kläger die Vorsteuerbeträge aus der Herstellung einer Fotovoltaikanlage abziehen kann; diese ließ er auf seinem Einfamilienhaus errichten. Hierfür ist Voraussetzung, dass der Kläger mit dem Betrieb der Fotovoltaikanlage unternehmerisch tätig war.

Vorsteuerabzug aus Aufwendungen für die private Nutzung eines Gebäudes: In zwei Revisionsverfahren (XI R 58/07 und XI R 69/07) mit ähnlichen Sachverhalten erbrachten die Kläger gegen Entgelt ausschließlich steuerfreie Leistungen, die den Vorsteuerabzug ausschließen. Die Kläger hatten jeweils ein Gebäude dem Unternehmen zugeordnet, das teilweise auch privat genutzt wurde. In den Verfahren wird zu klären sein, ob diese private Verwendung der Umsatzsteuer unterliegt und die Kläger daher insoweit die Vorsteuerbeträge aus Aufwendungen für das jeweilige Gebäude abziehen können.

V. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Heranziehung aktueller Sterbetafeln: In dem Verfahren II R 4/07 wird zu klären sein, ob die Vervielfältiger zur Berechnung des Kapitalwerts eines Nießbrauchs nur auf der Basis der Sterbetafel 1986/88, die der Anlage 9 zu § 14 Abs. 1 BewG und der Tabelle 6 zu § 12 BewG zugrunde liegt, oder auch anhand stichtagsbezogener aktuellerer Sterbetafeln berechnet werden können.

Kapitalbildende Lebensversicherung: In dem Verfahren II R 27/07 stellt sich die Frage, ob die Erbschaftsteuer für den Erwerb aller Rechte aus einer kapitalbildenden Lebensversicherung

bereits mit dem Tod des Erblassers oder erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Leistung aus der Lebensversicherung fällig wurde, zu erfassen ist. Dabei wird auch zu klären sein, ob eine entsprechende Kapitalforderung gemäß § 12 Abs. 4 BewG oder mit dem Nennwert zu bewerten ist und ob die Ungleichbehandlung einer Kapitalforderung aus einer Lebensversicherung gegenüber anderen Kapitalforderungen mit dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist.

VI. Lotteriesteuer

Steuerpflicht von Freilosen: In dem Verfahren II R 16/07 wird sich der II. Senat mit der Frage zu befassen haben, ob Freilose (Promotionlose), die eine neue Gewinnchance für den Spieler eröffnen, der Lotteriesteuer unterliegen.

VII. Marktordnungsrecht (Ausfuhrerstattung)

Prozesszinsen für Ausfuhrerstattungsanspruch: Wenn durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung eine Steuervergütung gewährt wird, so ist der zu erstattende Betrag vom Tag der Rechtshängigkeit an bis zum Auszahlungstag zu verzinsen (§ 236 AO). Diese Regelung gilt nach Rechtsprechung des BFH auch für Ausfuhrerstattungen. Das Verfahren VII R 10/07 gibt dem VII. Senat Anlass zu klären, ob der Anspruch auf Verzinsung des Ausfuhrerstattungsbetrages auch dann besteht, wenn die Behörde der Entscheidung des Gerichts zuvorkommt, die Ausfuhrerstattung gewährt und das Verfahren sich dadurch erledigt.

VIII. Zollrecht

Erhebung von Zusatzzöllen für Waren aus den USA: Aufgrund der Verordnung der EG Nr. 2193/2003 können auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika Zusatzzölle erhoben werden, von deren Erhebung aber abzusehen ist, wenn die Waren zu einem bestimmten Zeitpunkt schon ausgeführt waren und sich auf dem Weg in die Gemeinschaft befanden. Der Zoll- und Verbrauchsteuersenat wird in dem Verfahren VII R 11/07 zu entscheiden haben, welcher Zeitpunkt maßgeblich ist, wenn der Verordnungstext einen anderen Zeitpunkt benennt, als nach den Begründungserwägungen der Verordnung gewollt war.

IX. Abgabenordnung / Verfahrensrecht / Vollstreckung

Kontrollmitteilungen nach Außenprüfung bei Bank: Der I. Senat wird sich in dem Verfahren I R 31/07 damit zu befassen haben, unter welchen Voraussetzungen eine Bank verhindern kann, dass anlässlich einer bei ihr durchgeführten Außenprüfung Kontrollmitteilungen über Verhältnisse ihrer Kunden gefertigt und weitergeleitet werden.

Spontanauskunft an ausländische Finanzbehörden: Ein Teil der von Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen sieht einen Informationsaustausch lediglich zur Durchführung des Abkommens (sog. „kleine Auskunftsklausel“), nicht aber auch zur Durchführung des innerstaatlichen Steuerrechts der Vertragsstaaten vor (sog. „große Auskunftsklausel“). In dem Verfahren I R 79/07 wird der I. Senat zu klären haben, ob die deutsche Finanzverwaltung berechtigt ist, auf der Grundlage einer "kleinen Auskunftsklausel" den Finanzbehörden des

anderen Vertragsstaats (hier: China) eine sog. Spontanauskunft zu erteilen, wenn von einem Steuerpflichtigen erzielte Einkünfte nach dem Doppelbesteuerungsabkommen von der Besteuerung freigestellt und diese daher möglicherweise in dem anderen Vertragsstaat zu besteuern sind.

Vermögensvorteil bei zugewendeten Grundstücken: Durch Beantragung eines Aufteilungsbescheides können zusammen veranlagte Ehegatten eine Beschränkung der Vollstreckungsmöglichkeiten des Finanzamts erreichen. Nach Erteilung des Bescheids ist eine Vollstreckung gegen einen Ehepartner nur in Höhe des auf ihn entfallenden Teils der Steuerschulden zulässig. Die Beschränkung entfällt jedoch, wenn zwischen den Ehepartnern unentgeltliche Vermögensverschiebungen erfolgen. In diesem Fall kann der Zuwendungsempfänger bis zur Höhe des gemeinen Werts dieser Zuwendungen für den Steuerbetrag in Anspruch genommen werden, der auf den anderen Gesamtschuldner entfällt (§ 278 Abs. 2 AO). Wird ein Grundstück zugewendet, sind für die Bestimmung der Höhe der möglichen Inanspruchnahme die Grundschulden, die auf dem Grundstück lasten, abzuziehen. Das Verfahren VII R 1/07 gibt dem Senat Anlass zu klären, ob der volle Wert der übernommenen Grundschuld vom Verkehrswert des Grundstücks auch in den Fällen abzuziehen ist, in denen bereits Tilgungsleistungen auf die Darlehensschuld erbracht und dadurch entstandene Rückgewähransprüche zusammen mit dem Grundstück zugewendet worden sind.

X. Steuerberatungsrecht

Zulassung zur Steuerberaterprüfung: Bürger der EU, die in einem anderen Mitgliedstaat als Steuerberater zugelassen sind, können in Deutschland als Steuerberater bestellt werden, ohne die deutsche Steuerberaterprüfung abzulegen; sie müssen jedoch zuvor an einer besonderen Eignungsprüfung teilnehmen. Beim VII. Senat ist eine Revision (VII R 13/07) zu der Frage eingegangen, ob eine Zulassung zu einer solchen Eignungsprüfung auch dann möglich ist, wenn der ausländische Steuerberater zuvor in der deutschen Steuerberaterprüfung endgültig gescheitert ist. Der Senat wird zu klären haben, ob die Vorschrift des Steuerberatungsgesetzes, nach der die Prüfung nur zweimal wiederholt werden darf (§ 35 Abs. 4 StBerG), auch eine Zulassung zur Eignungsprüfung nach zweimaliger Wiederholung der Steuerberaterprüfung ausschließt.

E. Im Jahr 2008 zu erwartende Entscheidungen von besonderer Bedeutung

I. Einkommensteuer

1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Einbringung in eine ausländische Personengesellschaft: In dem Verfahren I R 77/06 wird der I. Senat zu entscheiden haben, ob eine Einbringung einer das gesamte Nennkapital umfassenden Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft in das Betriebsvermögen einer ausländischen (hier: österreichischen) Personengesellschaft, die aus dem Betriebsvermögen des inländischen Gesellschafters gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten erfolgt, zu einer Gewinnrealisierung führt.

Gewerblicher Grundstückshandel: Nach der Rechtsprechung zur sog. Drei-Objekt-Grenze ist ein Steuerpflichtiger in der Regel gewerblicher Grundstückshändler, wenn er mehr als drei Objekte veräußert und zwischen dem Kauf oder der Errichtung des Objekts und dem Verkauf ein enger zeitlicher Zusammenhang von in der Regel nicht mehr als fünf Jahren besteht. Trotz des Überschreitens der Drei-Objekt-Grenze kann ein gewerblicher Grundstückshandel aber dann nicht anzunehmen sein, wenn sich bereits aus anderen --ganz besonderen-- Umständen zweifelsfrei eine von Anfang an fehlende Veräußerungsabsicht ergibt. In den Verfahren III R 101/06 und III R 102/06 wird der III. Senat zu entscheiden haben, ob solche ganz besonderen Umstände gegeben sind, wenn der Steuerpflichtige mehr als drei Eigentumswohnungen eines ihm gehörenden Mehrfamilienhauses innerhalb von fünf Jahren auf Druck der Bank veräußert, um einer Zwangsversteigerung des gesamten Objekts zu entgehen.

Vom X. Senat sind zwei Entscheidungen zu Fragen des gewerblichen Grundstückshandels zu erwarten. In den Verfahren X R 14/05 und X R 36/06 ist streitig, ob Grundstücksgeschäfte, die eine GmbH tätigt, deren Alleingesellschafter und Geschäftsführer im Rahmen der Drei-Objekt-Grenze als Zählobjekte zuzurechnen sind.

Verluste bei beschränkter Haftung nach § 15a EStG: In dem Verfahren IV R 46/05 ist zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen Darlehenskonten der Kommanditisten im Rahmen des sogenannten "Vierkontenmodells" als Kapitalkonto i.S. von § 15a Abs. 1 Satz 1 EStG zu qualifizieren sind. Dies hat Bedeutung für die Frage, in welchem Umfang Verluste der Kommanditisten ausgleichs- und abzugsfähig sind.

Option als Anwartschaft auf wesentliche Beteiligung: Der VIII. Senat wird im Verfahren VIII R 14/06 zu klären haben, ob eine sog. Call-Option, mit der ein wesentlich beteiligter GmbH-Gesellschafter dem Mehrheitsgesellschafter die Abtretung seines Geschäftsanteils anbietet, zur Entstehung einer Anwartschaft i.S. von § 17 Abs. 1 Satz 3 EStG mit der Folge führt, dass der Gewinn aus der Veräußerung der Call-Option nach § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG zu versteuern ist.

2. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen bei Pensionspferdehaltung: Der IV. Senat hat in dem Verfahren IV R 49/05 zu entscheiden, ob Einnahmen aus der Haltung von Pensionspferden bei der Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft mit dem Grundbetrag nach

§ 13a Abs. 4 EStG abgegolten sind oder nach § 13a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 zusätzlich in den Durchschnittssatzgewinn einzubeziehen sind.

Abgrenzung zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb bei der Ausbringung von Klärschlamm: In dem Verfahren IV R 24/05 hat der IV. Senat zu untersuchen, ob ein Landwirt, der auch einen Gewerbebetrieb für Klärschlammtransporte unterhält, Einnahmen aus der Ausbringung von Klärschlamm auf selbstbewirtschaftete Flächen bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder denen aus Gewerbebetrieb versteuern muss.

3. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Aufteilungs- und Abzugsverbot für Reisekosten: Der Große Senat wird auf den Vorlagebeschluss des VI. Senats vom 20. Juli 2006 VI R 94/01 (BFHE 214, 354, BStBl II 2007, 121) über die Frage zu entscheiden haben, ob Aufwendungen für die Hin- und Rückreise bei gemischt beruflich und privat veranlassten Reisen in abziehbare Werbungskosten (Betriebsausgaben) und nicht abziehbare Aufwendungen für die private Lebensführung nach Maßgabe der beruflich und privat veranlassten Zeitanteile der Reise aufgeteilt werden können, wenn die beruflich veranlassten Zeitanteile feststehen und nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Der VI. Senat will diese Frage entgegen der bisherigen Rechtsprechung zu § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG bejahen.

Kostenpauschale der Abgeordneten: In drei Verfahren wird sich der VI. Senat dazu äußern, ob ein Verstoß gegen Art. 3 GG darin zu sehen ist, dass den Abgeordneten des Deutschen Bundestages eine steuerfreie Kostenpauschale in Höhe von ca. 30 v.H. ihrer Gesamtbezüge ohne Einzelnachweis der berufsbedingten Aufwendungen gewährt wird, während Arbeitnehmer bei Überschreiten des Pauschbetrages aus § 9a EStG für sämtliche beruflichen Aufwendungen Nachweise erbringen müssen (VI R 63/04, VI R 81/04 und VI R 13/06).

Lohnzufluss bei handelbaren Aktienoptionen: In dem Verfahren VI R 25/05 ist eine Entscheidung darüber zu erwarten, ob der geldwerte Vorteil aus der Überlassung handelbarer, nicht börsennotierter Aktienoptionen durch den Arbeitgeber bereits zum Zeitpunkt der Überlassung der Optionen zufließt oder erst dann, wenn dem Arbeitnehmer durch Erfüllung des Optionsrechts das wirtschaftliche Eigentum an den Aktien verschafft wird.

Zahlung einer Geldbuße durch Arbeitgeber: In dem Verfahren VI R 47/06 wird der VI. Senat zu entscheiden haben, ob die Zahlung einer Geldbuße, die wegen Verstoßes gegen das Lebensmittelgesetz gegen den Geschäftsführer und Gesellschafter einer GmbH persönlich verhängt worden ist, durch die GmbH beim Geschäftsführer zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt, wenn der Geschäftsführer die Tat in Ausübung seiner ihm gegenüber der GmbH obliegenden Aufgaben begangen hat.

Steuerfreiheit der Vergütungen aus Tronc-Aufkommen: Der VI. Senat wird in zwei Verfahren die Frage zu klären haben, ob Vergütungen, die ein Croupier im AutomatenSpielbereich einer Spielbank anteilig aus dem Tronc-Aufkommen erhält, nach § 3 Nr. 51 EStG als Trinkgelder steuerfrei sind, wenn nach dem Tarifvertrag ein konkret einklagbarer Rechtsanspruch auf Auszahlung des Anteils am Tronc-Aufkommen besteht (VI R 8/06 und 49/06).

Werbungskosten aus Teilnahme an Kurs zur Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit: Der VI. Senat wird sich in zwei Verfahren mit der Frage beschäftigen, ob Aufwendungen für den

Besuch von Kursen zur Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit und der Persönlichkeitsentwicklung auch dann als Werbungskosten abziehbar sind, wenn die in den Programmen genannten Lernziele auch das Alltagsleben betreffen (VI R 44/04 und VI R 35/05).

4. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Abgrenzung von Genussrechtsverhältnis und stiller Gesellschaft: Der BFH wird im Verfahren VIII R 3/05 zu klären haben, ob es sich bei der Beteiligung an einer ausländischen Fondsgesellschaft um ein Genussrechtsverhältnis oder um eine stille Gesellschaft gemäß §§ 230 ff. HGB handelt.

Veräußerung von Index-Zertifikaten: Im Verfahren VIII R 53/05 wird der VIII. Senat über die Frage entscheiden, ob und ggf. in welcher Höhe der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten eines Index-Zertifikats und dem Verkaufserlös als steuerpflichtiger Ertrag zu behandeln ist. Dies ist wegen des überwiegend spekulativen Charakters der Kapitalanlage fraglich. Denn bei den Index-Zertifikaten war zum einen kein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder gewährt, zum anderen betrug die zugesagte Mindestrückzahlung des Kapitalvermögens lediglich 10,26 %.

5. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Einkunftserzielungsabsicht bei Leerstand: Ein Vermieter erzielt auch aus einer leerstehenden Mietwohnung Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, solange er sich ernsthaft und nachhaltig um deren Vermietung bemüht. In dem Verfahren IX R 1/07 wird der IX. Senat zu klären haben, welche Anforderungen an das ernsthafte und nachhaltige Bemühen zu stellen sind, wenn die Mietwohnung nach ihrer Nutzung durch den Vermieter fast fünf Jahre lang leerstand.

Einkunftserzielungsabsicht bei Ferienwohnungen: Bei einer ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermieteten Ferienwohnung ist grundsätzlich ohne weitere Prüfung von der Einkunftserzielungsabsicht des Steuerpflichtigen auszugehen, es sei denn, das Vermieten unterschreitet die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen erheblich. In dem Verfahren IX R 39/07 wird der IX. Senat zu entscheiden haben, unter welchen Voraussetzungen die Einkunftserzielungsabsicht zu prüfen ist, wenn eine ortsübliche Vermietungszeit für Ferienwohnungen nicht festgestellt werden kann.

Einkunftserzielungsabsicht bei Gebäudeabbruch: Gegenstand des Verfahrens IX R 50/07 ist die Frage, ob die Absicht des Steuerpflichtigen, mit einem wegen seines baulichen Zustands nicht vermietbaren Gebäude Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen, bereits mit dem Entschluss zum Abbruch des Gebäudes oder erst mit seinem tatsächlichen Abbruch endet.

Drittaufwand bei abgekürztem Vertragsweg: Mit Urteil vom 15. November 2005 IX R 25/03 (BFHE 211, 318, BStBl II 2006, 623) hat der IX. Senat entschieden, dass Aufwendungen eines Dritten auch dann dem Vermieter als Werbungskosten zurechenbar sind, wenn der Dritte im eigenen Namen einen Werkvertrag über Erhaltungsarbeiten an dem vermieteten Grundstück abschließt und die vereinbarte Vergütung leistet. Nachdem die Finanzverwaltung hierauf mit einem Nichtanwendungserlass reagiert hat, hat der IX. Senat im Verfahren IX R 45/07 erneut über diese Frage zu entscheiden.

6. Sonstige Einkünfte

Entgelt für Prozessunterstützung: In dem Verfahren IX R 33/07 hat ein Landwirt, der Aktien an einer Zucker-AG in seinem Betriebsvermögen hält, von den Klägern in einem Rechtsstreit gegen diese Zucker-AG einen Geldbetrag dafür erhalten, dass er sich für das Anliegen der Kläger engagiert und diese bei ihrem Rechtsstreit unterstützt hat. Der IX. Senat hat nun die Frage zu entscheiden, ob der Geldbetrag als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 3 EStG zu versteuern ist.

Wertpapierveräußerung als Gestaltungsmissbrauch: In den Verfahren IX R 60/07 und IX R 55/07 wird sich der IX. Senat mit der Frage zu befassen haben, ob es einen Gestaltungsmissbrauch i.S. des § 42 AO darstellt, wenn ein Steuerpflichtiger Wertpapiere innerhalb der einjährigen Veräußerungsfrist des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG mit Verlust veräußert und am selben Tag oder innerhalb weniger Tage Wertpapiere gleicher Art und (fast) gleicher Anzahl wieder anschafft, so dass der Veräußerungsverlust steuerlich nicht anzuerkennen ist.

7. Berücksichtigung von Verlusten

Vererblichkeit des Verlustabzugs: Der Große Senat wird im Verfahren GrS 2/04 die Entscheidung über folgende Rechtsfragen bekannt geben, die ihm der XI. Senat mit Beschluss vom 28. Juli 2004 XI R 54/99 (BFHE 207, 404, BStBl II 2005, 262) vorgelegt hatte:

1. Kann der Erbe einen vom Erblasser nicht ausgenutzten Verlust bei seiner eigenen Veranlagung zur Einkommensteuer geltend machen?
2. Falls die 1. Rechtsfrage bejaht wird: Steht im Falle einer Erbengemeinschaft der Abzug nur demjenigen zu, der die Einkunftsquelle(n) fortführt, die den Verlust verursacht hat (haben)?

Gelten für den Fall einer Sondererbfolge in die Verlust verursachende Einkunftsquelle Besonderheiten?

Verrechnungsbeschränkung für ausländische Verluste: Gewerbliche Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte können nach § 2a EStG nur dann mit anderweitig erzielten Gewinnen verrechnet werden, wenn die Verluste aus bestimmten sog. aktiven oder produktiven Tätigkeiten stammen. Hierzu gehören u.a. nicht die Errichtung und der Betrieb von Fremdenverkehrsanlagen. In dem Verfahren I R 85/06 wird der I. Senat sich damit zu befassen haben, ob diese Unterscheidung gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben entspricht.

8. Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

Berücksichtigung von Kindern ohne Beschäftigung: Ein volljähriges Kind ist nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG für das Kindergeld zu berücksichtigen, wenn es noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist. Gegenstand des Verfahrens III R 91/07 ist die Frage, ob diese Vorschrift voraussetzt, dass das Kind gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 SGB III die Arbeitsvermittlung innerhalb von drei Monaten erneut in Anspruch nimmt, weil sonst die Arbeitsvermittlungspflicht der Agentur für Arbeit endet.

Differenzkindergeld: In dem Verfahren III R 92/07 ist streitig, ob einer mit ihren Kindern im Inland lebenden Steuerpflichtigen das Kindergeld nur in Höhe des Differenzbetrages zum Schweizer Kindergeld zu zahlen ist, wenn ihr in der Schweiz lebender geschiedener Ehemann einen vorrangigen Anspruch auf Familienleistungen nach Schweizer Recht hat, diese aber nicht beantragt, um ihr finanziell zu schaden.

9. Steuerermäßigung

Anrechnung von Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer: In dem Verfahren X R 32/06 betrug die Einkommensteuer der Klägerin, die auch positive Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielte, aufgrund eines Verlustvortrages (§ 10d Abs. 2 Satz 1 EStG) 0 €. Eine Steuerermäßigung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 EStG lehnten sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht ab. Nach dieser Vorschrift ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer unter bestimmten Voraussetzungen um das 1,8 fache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum festgesetzten anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags. Der X. Senat wird sich mit der Frage zu beschäftigen haben, ob der Gesetzgeber den Bereich realitätsgerechter Typisierung und verhältnismäßiger Belastung mit der in § 35 EStG geregelten pauschalierten Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer verlassen hat, wenn das Anrechnungspotential in Fällen entfällt, in denen aufgrund eines Verlustvortrages kein zu versteuerndes Einkommen gegeben ist.

10. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger

Werbeeinkünfte eines Berufssportlers: In dem Verfahren I R 19/06 wird der I. Senat über die Werbeeinkünfte eines Berufssportlers mit Wohnsitz im Ausland zu entscheiden haben. Hierbei wird es darauf ankommen, ob die Voraussetzungen einer sog. erweitert beschränkten Steuerpflicht gemäß § 2 AStG vorliegen. Diese kann bei einem Wohnsitzwechsel in ein sog. niedrigbesteuerndes Gebiet eingreifen, wenn der Steuerpflichtige wesentliche wirtschaftliche Interessen im Inland hat.

Erstattung einbehaltener Kapitalertragsteuer bei Basis-Gesellschaft: Dividenden einer inländischen Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft in einem anderen EG-Mitgliedsstaat unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen nicht der Kapitalertragsteuer; ggf. einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer wird erstattet. Hierdurch wird die europäische Mutter-Tochter-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Der I. Senat wird sich in dem Verfahren I R 26/06 mit der Frage zu befassen haben, unter welchen Voraussetzungen der Muttergesellschaft die Erstattung der Kapitalertragsteuer zu versagen ist, weil es sich um eine funktionslose sog. Basisgesellschaft handelt und an ihr Personen beteiligt sind, denen die Erstattung selbst nicht zustünde.

II. Körperschaftsteuer

Verdeckte Gewinnausschüttung wegen privater Nutzung eines Betriebsfahrzeugs durch Gesellschafter-Geschäftsführer: In dem Verfahren I R 8/06 wird sich der I. Senat zu der Frage äußern, ob in der privaten Nutzung eines betrieblichen Pkw durch einen angestellten Gesellschafter-Geschäftsführer eine verdeckte Gewinnausschüttung zu sehen ist, wenn die private Nutzung im Anstellungsvertrag untersagt ist und das Verbot weder von der GmbH überwacht noch ein Fahrtenbuch geführt wird.

III. Gewerbesteuer

Wegfall vortragsfähiger Verluste mit Veräußerung eines Teilbetriebs: In dem Verfahren IV R 86/05 wird der IV. Senat zu beurteilen haben, ob die in einem Teilbereich des Gewerbetriebs einer Personengesellschaft entstandenen Verluste nach Veräußerung dieses Teilbereichs mit Gewinnen des verbliebenen Betriebs gemäß § 10a GewStG verrechnet werden können.

Gewerbesteuerpflicht wegen Beteiligung einer GmbH an einer Rechtsanwalts-GbR: Im Streitfall war an einer Rechtsanwalts-GbR auch eine GmbH als Gesellschafter beteiligt. Ob dies allein dazu führt, dass die GbR insgesamt gewerbliche und damit gewerbesteuerpflichtige Einkünfte hat, wird der BFH im Verfahren VIII R 73/05 nicht zuletzt auch unter verfassungsrechtlichen Aspekten zu prüfen haben.

IV. Umsatzsteuer

Umsatzsteuerkarusselle und innergemeinschaftliche Lieferung: Im Anschluss an bereits getroffene Entscheidungen wird sich der V. Senat in diesem Jahr in mehreren Verfahren mit dem Bereich der Umsatzsteuerkarusselle und Fragen der innergemeinschaftlichen Lieferung befassen.

Beförderungsleistungen des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmern: Im Revisionsverfahren V R 15/06 stellt sich die Frage, ob bestimmte Beförderungsleistungen des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmern der Umsatzsteuer unterliegen. Der Arbeitgeber verlangte von seinen Arbeitnehmern für die Beförderung zum Arbeitsplatz mit dem Bus lediglich ein geringes Entgelt, das die Beförderungskosten nicht abdeckte. Der V. Senat wird zu entscheiden haben, ob in Höhe des Differenzbetrages zwischen den Beförderungskosten und dem Entgelt eine unentgeltliche Leistung des Arbeitgebers für den privaten Bedarf seines Personals zu besteuern ist.

Ermäßigter Steuersatz für den Betrieb einer Seilbahn: Der V. Senat wird im Revisionsverfahren V R 65/05 dazu Stellung nehmen, ob auf die entgeltliche Beförderung von Personen mit einer Seilbahn der ermäßigte Steuersatz anzuwenden ist. Im Gegensatz zu dem im Streitjahr geltenden Recht ermäßigt sich seit dem 1. Januar 2008 ausdrücklich die Steuer für die Beförderung von Personen mit Drahtseilbahnen und sonstigen Aufstiegshilfen aller Art (§ 12 Abs. 2 Nr. 10, § 28 Abs. 4 UStG).

Steuerfreiheit von Kursen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen: Im Verfahren V R 52/06 wird der V. Senat darüber befinden, ob die Durchführung von Kursen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen steuerfrei ist.

V. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Schenkungssteuerpflicht der Gewährung von Anteilen an einer Innengesellschaft: In dem Verfahren II R 10/06 ist streitig, ob ein Vater seinem Sohn Betriebsvermögen in Form von Unterbeteiligungen an Gesellschaftsrechten freigebig zugewendet hat und hierfür die Betriebsvermögensbegünstigung nach § 13a ErbStG zu gewähren ist. Für beide Fragestellungen kommt es darauf an, ob der Sohn ertragsteuerlich Mitunternehmer geworden ist (§ 97 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 BewG). Dies könnte zweifelhaft sein, weil der an mehreren Personen- und Kapitalgesellschaften beteiligte Vater sich lediglich schuldrechtlich verpflichtet hat, seinen Sohn im Innenverhältnis fiktiv

so zu stellen, als ob dieser an den Gesellschaftsbeteiligungen mitberechtigt wäre, ohne die Beteiligungsrechte als solche in die "Innengesellschaft" einzubringen, und sich darüber hinaus die alleinige Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte und umfassende vertragliche Widerrufsrechte vorbehalten hat.

Steuerbefreite Zuwendung eines eigengenutzten Familienwohnheims: In dem Verfahren II R 69/06 stellt sich die Frage, ob die Steuerbefreiung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG für die Zuwendung des eigengenutzten Familienwohnheims ganz oder anteilig versagt werden muss, wenn ein geringer Teil fremdvermietet ist und eine weitere in dem Objekt vorhandene abgeschlossene Wohnung von den Eltern des Übernehmers aufgrund eines dinglichen Nutzungsrechts bewohnt wird.

VI. Lotteriesteuer

Veranstaltung einer Lotterie durch Vermittlung von Lottospielgemeinschaften: Gegenstand des Verfahrens II R 4/06 ist die Frage, ob ein Unternehmen, das Spielgemeinschaften zur Teilnahme an den Lottoziehungen vermittelt, insoweit der Lotteriesteuer unterliegt, wie es die Einzahlungen der Spieler nicht zum Erwerb von Lottoscheinen der Lotteriegesellschaft verwendet, sondern für die den Spielgemeinschaften zugeordneten Lottozahlen das Ergebnis der amtlichen Ziehung der Lottozahlen übernimmt, entsprechende Gewinnanteile ermittelt und diese aus den eingenommenen Kundengeldern ausbezahlt. Dabei stellt sich auch die Frage, ob der Unternehmer selbst Veranstalter einer Lotterie ist oder lediglich Lottereeinnehmer, und ob §§ 17, 19 des Rennwett- und Lotteriegesetzes mit Blick auf das EuGH-Urteil vom 17. Februar 2005 C-453/02, C-462/02 (EuGHE I 2005, 1131) zur Umsatzsteuerfreiheit von Glücksspielen in Spielbanken europarechts- und verfassungskonform sind.

VII. Zollrecht

Nacherhebung von Zoll für zollbegünstigte Einfuhr bei Zweifeln an Echtheit der Einfuhrlizenz: Für die Inanspruchnahme eines begünstigten Kontingentzollsatzes für Bananen waren Einfuhrlizenzen vorgelegt worden. Die Echtheit der Einfuhrlizenzen ist zweifelhaft. Im Revisionsverfahren VII R 29/06 wird sich der VII. Senat mit der Frage zu befassen haben, ob dies zu Lasten des Einführers geht.

VIII. Abgabenordnung

Steuerhinterziehung auch ohne Schaden des Fiskus: In dem Verfahren VIII R 1/07 ist zu klären, ob der objektive Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt ist und die auf 10 Jahre verlängerte Festsetzungsfrist des § 169 Abs. 2 Satz 2 AO gilt, wenn der Steuerpflichtige in seiner Steuererklärung zwar erzielte Kapitaleinkünfte verschwiegen, der Fiskus aber wegen der einbehaltenen Kapitalertragsteuer im Ergebnis keinen Schaden erlitten hat. Der Steuerpflichtige begehrt in diesem Verfahren im Ergebnis eine Erstattung, die er nur erlangen kann, wenn die zehnjährige Festsetzungsfrist gilt.

IX. Steuerberatungsrecht

Widerruf der Bestellung zum Steuerberater bei Vermögensverfall: Die Bestellung eines Steuerberaters ist zu widerrufen, wenn dieser in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Auftraggeber nicht gefährdet sind (§ 46 Abs. 2 Nr. 4 StBerG). Der VII. Senat wird in dem Verfahren VII R 64/06 darüber zu entscheiden haben, ob die konkrete Gefährdung der Interessen der Auftraggeber durch den Vermögensverfall dann ausgeschlossen ist, wenn der bei einer Steuerberatungsgesellschaft angestellte Steuerberater arbeitsvertraglich zwar nur beschränkt Zugriffsmöglichkeiten auf Fremdgelder hat, aber Geschäftsführer der Steuerberatungsgesellschaft ist.